

Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Bollschweil

I. Grundsatz

Die Gemeinde Bollschweil ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, insbesondere im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde fördern.

II. Stufen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde verleiht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht. Dies ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann.

2. Gemeindeverdienstmedaille

Für verdiente Personen kann die Gemeindeverdienstmedaille vergeben werden.

3. Bürgerehrennadel

Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung.

4. Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit

5. Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen und für Leistungen im musisch-kulturellen Bereich

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Gemeindeverdienstmedaille, der Bürgerehrennadel sowie über die Auszeichnungen für ehrenamtliche Tätigkeit und für besondere sportliche und musisch-kulturelle Leistungen entscheidet der Gemeinderat.

III. Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde kann gemäß § 22 GemO Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ehrenbürgerrecht.

IV. Gemeindeverdienstmedaille

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Bollschweil erworben haben, können durch die Verleihung der Gemeindeverdienstmedaille geehrt werden. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Bollschweil entweder geboren oder mit Bollschweil in besonderer Weise verbunden sind. Über die Verleihung der Gemeindeverdienstmedaille entscheidet der Gemeinderat.

V. Bürgerehrennadel

Die Gemeinde verleiht die Bürgerehrennadel als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung, insbesondere im Ehrenamt. Hauptamtliche Tätigkeit ist von der Ehrung aber nicht ausgeschlossen. Über die Verleihung der Bürgerehrennadel entscheidet der Gemeinderat.

VI. Urkunde

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Gemeindeverdienstmedaille und der Bürgerehrendnadel wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner besonderen Verdienste enthält.

VII. Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen werden nach einer Mindestdauer von 20 Jahren geehrt. Diese Ehrung erfolgt auch für Personen, die sich im sozialen, kulturellen und musischen Bereich besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung besteht aus einer Urkunde mit der entsprechenden Würdigung.

VIII. Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und für musisch-kulturelle Leistungen

1. Die Auszeichnung für ganz besondere sportliche Leistungen erhalten Sportler und Mannschaften aus der Gemeinde, die ihren sportlichen Erfolg in einer von Fachverbänden des Deutschen Sportbundes anerkannten Disziplin errungen haben. Ausgezeichnet können nur erfolgreiche Sportler werden, die auch die Ideale des Sports vertreten und aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit einer Auszeichnung würdig sind.

Ausgezeichnet werden sollen:

- Bezirksmeister
- Teilnehmer an Süd- und Nordbadischen Meisterschaften auf den Plätzen 1 - 3
- Teilnehmer an Süddeutschen bzw. Baden-Württembergischen Meisterschaften auf den Plätzen 1 - 3
- Teilnehmer an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen
- In Mannschaftssportarten - Aufstieg in eine überregionale Spielklasse.

2. Dies gilt sinngemäß für besondere musisch-kulturelle Leistungen.

IX. Vorschlagsrecht

Jeweils bis zum 31.12. eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bollschweil, den 09. November 2005

Bürgermeisteramt Bollschweil

Josef Schweizer
Bürgermeister